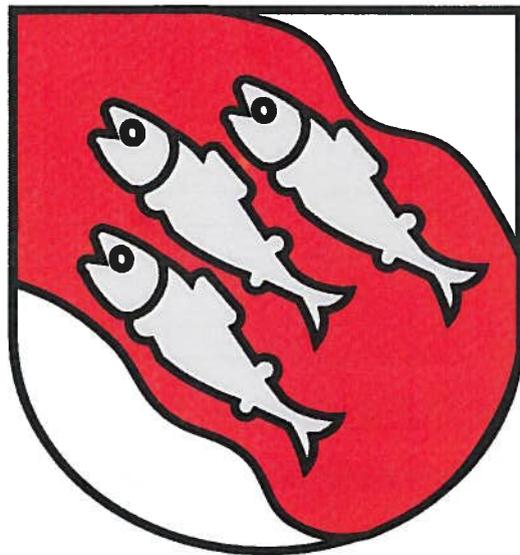


Einwohnergemeinde Röthenbach i. E.



**Schülertransport-
verordnung 2012
Teilrevision 2016**

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG	3
II. GRUNDSÄTZE	3
Aufgabe und Gültigkeit	3
III. SCHULWEG UND ZUMUTBARKEIT	3
Grundsatz der Zumutbarkeit	3
Zumutbarkeitskriterien	3
Beurteilung im Normalfall	4
IV. SCHÜLERTRANSPORTE	4
1. Route, Sammelplätze, Zeiten	4
Zuständigkeit und Grundsatz	4
Verantwortung	4
2. Haltestellen	4
Sicherheit	4
V. ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL ODER KILOMETERENTSCHÄDIGUNGEN AN PRIVATFAHRTEN	5
1. Finanzielle Beiträge	5
1.a) an öffentliche Verkehrsmittel	5
Öffentlicher Verkehr	5
1.b) an private Verkehrsmittel	5
Arten Privatverkehr	5
Entschädigungs-ansätze	5
Anrechenbare Strecke	5
Verantwortung und Versicherung	5
Schüler/innen besondere Förderung	6
Sekundarschüler/innen	6
2. Gesuche	6
Zuständigkeiten	6
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Inkrafttreten	6
Anpassung	6

	I. EINLEITUNG
	<p>Gemäss den Artikeln 19 und 62 der Bundesverfassung (BV) ist der Grundschulunterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass der Schulweg zumutbar sein muss. Ist der Schulweg für die Schülerinnen und Schüler zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben die Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen.</p> <p>Im Weiteren sind Art. 13 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (VSG) und Art. 5 des Kindergartengesetzes sowie die Empfehlungen und Weisungen der Erziehungsdirektion massgebend.</p>
	II. GRUNDSÄTZE
<i>Aufgabe und Gültigkeit</i>	<p>Art. 1</p> <p>¹Die Transportverordnung regelt den Schülertransport der Gemeinde Röthenbach i. E.</p> <p>²Insbesondere für wen die Gemeinde Transporte organisiert und wie diese entschädigt werden.</p> <p>³Es betrifft sowohl die Transporte mit dem Schulbus als auch die Transporte, welche von den Eltern oder Erziehungsberechtigten selber übernommen bzw. organisiert werden.</p>
	III. SCHULWEG UND ZUMUTBARKEIT
<i>Grundsatz der Zumutbarkeit</i>	<p>Art. 2</p> <p>¹Die Wege vom Wohnort zum Schulhaus oder Sammelplatz gelten grundsätzlich als zumutbar.</p> <p>²Eine Überprüfung im Einzelfall bleibt vorbehalten.</p> <p>³Für Schülerinnen und Schüler, die einen unzumutbaren Schulweg aufweisen, organisiert die Gemeinde Röthenbach i. E. einen Schülertransport oder leistet einen Beitrag an die öffentlichen Verkehrsmittel oder an Privatfahrten.</p> <p>⁴Fahrten an Privatpersonen werden nur in Ausnahmefällen entschädigt.</p> <p>⁵Die Schulkommission entscheidet über diese Ausnahmen.</p>
<i>Zumutbarkeitskriterien</i>	<p>Art. 3</p> <p>¹Massgebend für die Transportberechtigung bzw. für einen finanziellen Beitrag an die öffentlichen Verkehrsmittel oder allenfalls an Privatfahrten sind das Alter der Schülerinnen und Schüler sowie die Länge, die Höhendifferenz und das Gefahrenpotential des Schulweges.</p> <p>²Die Zumutbarkeit eines Schulweges kann im Sommer und Winter unterschiedlich beurteilt werden.</p>

<p><i>Beurteilung im Normalfall</i></p> <p><i>Berechnung der Leistungskilometer</i></p>	<p>Art. 4¹</p> <p>¹ Im Normalfall beurteilt die Gemeinde Röthenbach i. E. die Zumutbarkeit der Schulwege wie folgt:</p> <p>1. und 2. Kindergartenjahr Anreise aus eigener Kraft für einen Schulweg unter 1.5 Leistungskilometern zum nächsten Sammelplatz oder Schulhaus</p> <p>1. bis 3. Klasse Anreise aus eigener Kraft für einen Schulweg unter 2 Leistungskilometer zum nächsten Sammelplatz oder Schulhaus.</p> <p>4. bis 6. Klasse Anreise aus eigener Kraft für einen Schulweg unter 4 Leistungskilometer zum nächsten Sammelplatz oder Schulhaus.</p> <p>7. bis 9. Klasse Anreise aus eigener Kraft für einen Schulweg unter 6 Leistungskilometer zum nächsten Sammelplatz oder Schulhaus.</p> <p>² Berechnung der Leistungskilometer: Pro 100 Meter Höhendifferenz wird 1 Kilometer Wegstrecke zur eigentlichen Streckenlänge hinzugerechnet. Die Streckenlänge wird mit Google Maps, Autofahrt bessere Strasse, ermittelt. Die Höhendifferenz ergibt sich aus den m ü. M. (Meter über Meeresspiegel) zwischen der Schulanlage Röthenbach und dem Wohnort.</p>
	<p>IV. SCHÜLERTRANSPORTE</p>
	<p>1. Route, Sammelplätze, Zeiten</p>
<p><i>Zuständigkeit und Grundsatz</i></p>	<p>Art. 5</p> <p>¹Die Route, Sammelplätze und Zeiten werden von der Schulkommission Röthenbach i. E. festgelegt.</p> <p>²Sie richten sich nach den Wohnorten der Kinder.</p>
<p><i>Verantwortung</i></p>	<p>Art. 6</p> <p>¹Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, dass die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig beim Sammelplatz eintreffen.</p> <p>²Auf zu spät kommende Schülerinnen und Schüler wird keine Rücksicht genommen.</p>
	<p>2. Haltestellen</p>
<p><i>Sicherheit</i></p>	<p>Art. 7</p> <p>Die Gemeinde sorgt für sichere Wartestellen für die Schülerinnen und Schüler.</p>

¹ Art. 4: Ersatz der Wegzeit in Minuten durch Leistungskilometer sowie Einfügen von Abs. 2 mit GRB Nr. 485 vom 11.12.2012.

Art. 4, Abs. 2: Ergänzung Streckenlänge und Höhendifferenz Abs. 2 mit GRB Nr. 142 vom 23.05.2016.

	V. ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL ODER KILOMETERENTSCHÄDIGUNGEN AN PRIVATFAHRTEN
	1. Finanzielle Beiträge
	1.a) an öffentliche Verkehrsmittel
<i>Öffentlicher Verkehr</i>	Art. 8 Ist für den Schulweg die Benützung des öffentlichen Verkehrs möglich, werden die Kosten eines Jahresabonnements durch die Gemeinde zurückerstattet.
	1.b) an private Verkehrsmittel
<i>Arten Privatverkehr</i>	Art. 9 ¹ Als private Verkehrsmittel gelten: Schulbus (Status Selbständigerwerbende) Fahrten durch Privatpersonen im Auftrag der Gemeinde (Status Anstellung) Einzelfahrten Turnunterricht / Wahlfachunterricht Fahrten zum Schularzt / Verkehrsgarten Elterntransporte für unzumutbare Schulwege gemäss Art. 2 Abs. 3 dieses Reglementes. ² Für allfällige weitere Fahrten wird die Km-Entschädigung ausbezahlt, welche die Gemeinde Röthenbach i. E. für Dienstfahrten entrichtet.
<i>Entschädigungsansätze</i>	Art. 10 Die Entschädigungsansätze werden in der Gebührenverordnung und im Personalreglement der Einwohnergemeinde Röthenbach i. E. geregelt.
<i>Anrechenbare Strecke</i>	Art. 11 ¹ Gilt ein Schulweg gemäss Art. 2 Abs. 3 als unzumutbar, wird die Strecke entschädigt, welche den zumutbaren Teil übersteigt. ² Bei Privatfahrten wird die Entschädigung nur einmal pro Familie ausbezahlt.
<i>Verantwortung und Versicherung</i>	Art. 12 ¹ Wenn Sammeltransporte durch Privatpersonen durchgeführt werden, sind diese für einen sicheren Transport und die Einhaltung der Strassenverkehrsbestimmungen (Anzahl Sitzplätze, Verwendung von Kindersitzen etc.) verantwortlich. ² Eine Versicherung für Kaskoschäden, welche sich während solcher Sammeltransporte ereignen können, hat die Gemeinde abgeschlossen.

<i>Schüler/innen besondere Förderung</i>	<p>Art. 13</p> <p>Für Kinder, welche die Klasse für besondere Förderung in Signau besuchen, zahlt die Gemeinde Röthenbach das Jahresabonnement für den öffentlichen Verkehr und wo nötig, ergänzend die Entschädigung pro berechtigten Kilometer gemäss dieser Verordnung.</p>
<i>Sekundarschüler/innen</i>	<p>Art. 14</p> <p>¹Für die Schülerinnen und Schüler aus dem Sekundarschulverband Signau trägt und regelt die Sekundarschule Signau die Transportkosten.</p> <p>²Für Schülerinnen und Schüler, welche die Sekundarschule in der Unterlangenegg besuchen, zahlt die Gemeinde den Eltern eine Entschädigung in der Höhe des Jahresabonnementes der Strecke Oberei – Unterlangenegg des öffentlichen Verkehrs.</p>
	<p>2. Gesuche</p>
<i>Zuständigkeiten</i>	<p>Art. 15</p> <p>¹Sowohl für den Beitrag an ein Jahresabonnement als auch für die Kilometerentschädigung reichen die Eltern der Schulkommission ein entsprechendes Gesuch ein.</p> <p>²Die Schulkommission stellt dem Gemeinderat gestützt auf diese Verordnung Antrag zur Auszahlung von Transportentschädigungen.</p> <p>³Die Entschädigungen an die Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler sowie an die Kinder, welche die Klasse für besondere Förderung besuchen, erfolgen automatisch.</p>
	<p>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>
<i>Inkrafttreten</i>	<p>Art. 16</p> <p>Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.</p>
<i>Anpassung</i>	<p>Art. 17</p> <p>Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.</p>

So beraten und angenommen an der Sitzung des Gemeinderates Röthenbach i. E. vom 16. Januar 2012.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:
sig. R. Megert

Der Sekretär:
sig. E. Lüthi

Publikation

Das Inkrafttreten ist im Amtsanzeiger Nr. 4. Vom 26. Januar 2012 publiziert worden.

3538 Röthenbach i. E., 27. Januar 2012

DER GEMEINDESCHREIBER
sig. E. Lüthi

Teilrevision per 01.01.2013

GRB Nr. 485 vom 11.12.2012: Abänderung von Art. 4, Ersatz der Wegzeit in Minuten durch Leistungskilometer, sowie Einfügen von Abs. 2 (Berechnungsart der Leistungskilometer)

Inkrafttreten

Die obgenannten Änderungen treten per 01.01.2013 in Kraft. Das Inkrafttreten ist im Amtsanzeiger Nr. 52 vom 27.12.2012 publiziert worden.

3538 Röthenbach i. E., 19. Dezember 2012

DER GEMEINDESCHREIBER
sig. E. Lüthi

Teilrevision per 01.08.2016

GRB Nr. 142 vom 23.05.2016: Ergänzung Art. 4, Abs. 2, Berechnung Streckenlänge und Höhendifferenz.

Namens des Gemeinderates

der Präsident:

der Sekretär:



Röthenbach i. E., 27. Mai 2016

Matthias Sommer

Christian Bichsel

Inkrafttreten

Die vorgenannten Änderungen treten per 01.08.2016 in Kraft. Das Inkrafttreten ist im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 22 vom 02.06.2016 publiziert worden.

Der Gemeindeverwalter



3538 Röthenbach i. E., 04. Juli 2016

Christian Bichsel